

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 10/1055 —

**Grenzüberschreitende Luftbelastung durch das Kraftwerk Maaszentrale  
bei Buggenum (Niederlande)**

*Der Bundesminister des Innern – U II 2 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 15. März 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Die in den Fragen erbetenen Daten über den Betrieb des niederländischen Kraftwerks Buggenum gehen zum Teil sehr ins Detail. Derartige Einzelheiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Wegen der sachlichen Zusammenhänge erlaube ich mir, die Fragen 1 a) bis 2 c) sowie die Fragen 7 und 8 gemeinsam zu beantworten.

1. a) Welche Leistung besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung die einzelnen Blöcke des Kraftwerks Maaszentrale bei Buggenum (Niederlande), und welche Kohle mit welchem Schwefelgehalt wird in den beiden 1982 auf Kohlefeuerung umgerüsteten Kraftwerksblöcken verwendet?  
b) Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Betriebsstundenzahl des Kraftwerks, wie hoch ist die jährliche Stromproduktion? Bestehen auch Lieferverträge in die Bundesrepublik Deutschland?
2. a) Ist der Bundesregierung bekannt, welche Mengen an Schwefeldioxid, Stickoxiden, Kohlenwasserstoffen, Grob- und Feinstäuben, Kohlenmonoxid und Spurenelementen, wie Beryllium, Blei, Cadmium, Fluor oder Zink jährlich durch die zwei auf Kohlefeuerung umgestellten Kraftwerksblöcke des Kraftwerks Maaszentrale emittiert werden?  
b) Welche zusätzlichen Emissionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Umstellung eines weiteren Kraftwerksblocks auf Kohlefeuerung zu erwarten?

- c) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Emissionen der in Frage 2 a) genannten Luftschatstoffe, als das Kraftwerk noch ausschließlich mit Gas betrieben wurde?

In dem niederländischen Kraftwerk bei Buggenum sind nach Kenntnis der Bundesregierung die drei Blöcke Nr. 4 mit 123 MW elektrische Leistung, Nr. 5 mit 180 MW elektrische Leistung und Nr. 6 mit 227 MW elektrische Leistung in Betrieb. Davon sind 1982 Block Nr. 4 von Öl- auf Kohle/Öl-Feuerung und Block Nr. 5 von Öl/Gas- auf Kohle/Öl/Gas-Feuerung umgestellt worden.

Die Umstellung des Blocks Nr. 6 von Öl- auf Kohlefeuerung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Bundesregierung mit der Auflage verbunden, daß die gesamten Schwefeldioxidemissionen aller drei Blöcke den bisherigen genehmigten Schwefeldioxidausstoß des Kraftwerks insgesamt nicht überschreiten dürfen.

Weitere Kenntnisse zu diesem Fragenkomplex liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. a) Woher röhren die massiven Waldschäden im Raum Niederkrüchten/Brüggen, insbesondere bei Kiefern und Fichten?
- b) Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine direkte Zuordnung dieser Waldschäden zu den Schadstoffemissionen des Kraftwerks Maaszentrale möglich, wenn man bedenkt, daß die Emissionen dieses Kraftwerks aus den nur 50 m hohen Schornsteinen bei den vorherrschenden Westwinden direkt auf den etwas höher liegenden Raum Niederkrüchten/Brüggen niedergeht?

Neuartig an den seit den letzten Jahren registrierten Waldschädigungen in der Bundesrepublik Deutschland ist, daß sie in emittentenfernen Gebieten auftreten und einer bestimmten Emissionsquelle nicht zugeordnet werden können. Schädigungen im direkten Einwirkungsbereich von SO<sub>2</sub>-emittierenden Anlagen, die sogenannten Rauchschäden, sind insbesondere seit dem letzten Jahrhundert bekannt. Bei den Waldschäden im Raum Niederkrüchten/Brüggen spielen möglicherweise sowohl die Ursachen der neuartigen Waldschäden wie auch die bekannten Rauchschäden eine Rolle. Im einzelnen ist nicht bekannt, welche Anteile diese Faktoren an den Schäden haben.

4. Kann die Bundesregierung Aussagen über die Immissionsbelastung im Nahbereich des Kraftwerks Maaszentrale auf deutscher Seite machen?

Aus den Messungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich keine Anzeichen dafür, daß die Immissionswerte der Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ erreicht werden.

5. Kann die Bundesregierung Aussagen über die Lärmbelästigung des Kraftwerks insbesondere während des Dampfablassens machen, soweit sich die Lärmbelästigung auf deutschem Gebiet auswirkt?

Lärmbelästigungen durch das niederländische Kraftwerk in den deutschen Gemeinden im Raum Niederkrüchten/Brüggen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Welche politischen und juristischen Mittel besitzen die zuständigen deutschen Behörden sowie die Bevölkerung, um gegen die immensen Schadstoffemissionen des Kraftwerks Maaszentrale vorzugehen?

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bestehen keine bilateralen Abkommen, die Beteiligungs- und Informationsrechte von Behörden und Bürgern des jeweils anderen Staates bei umweltrelevanten Projekten im Grenzgebiet enthalten.

Dessenungeachtet besteht nach niederländischem Recht die Möglichkeit, daß ausländische Bürger Einsicht in Genehmigungsunterlagen niederländischer Projekte erhalten und Einwendungen erheben können. Einzelheiten einer Öffentlichkeitsbeteiligung sowie des Verfahrens bei grenzüberschreitenden Umweltbelastungen sind im Entwurf einer EG-Richtlinie über die „Prüfung der Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben“ enthalten, die sich in der Beratung in Brüssel befindet.

7. Welche Bemühungen sind bisher von der Bundesregierung getroffen worden, um zu einer Schadstoffminderung zu kommen und um insbesondere den baldmöglichen Einbau von Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen in dieses Kraftwerk zu erreichen? Welche Erfolge hatten diese Bemühungen?
8. Welche anderen politischen Möglichkeiten besitzt die Bundesregierung, um sofort die Niederländer zu einer Entschwefelung ihres Kraftwerks zu bewegen? Reichen die diesbezüglichen Richtlinien der EG aus, um eine rasche und dem modernsten Stand der Technik entsprechende Entschwefelung und Entstickung von Anlagen im Grenzgebiet zu erreichen?

Die Bundesregierung ist intensiv bemüht, die Probleme der grenzüberschreitenden Luftverunreinigung international einer Lösung zuzuführen. Dazu gehören im einzelnen:

- a) Luftreinhaltekonvention der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)

Diese Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung wurde im November 1979 im Rahmen der ECE von 34 Staaten und der EG unterzeichnet und ist inzwischen von 30 Signatären einschließlich der EG ratifiziert worden; sie ist im März 1983 in Kraft getreten.

Hierdurch haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, insbesondere

- die Luftverunreinigung einzudämmen und soweit wie möglich schrittweise zu verringern;
- Strategien zur Bekämpfung der Emissionen zu entwickeln;
- die besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technologien einzusetzen;
- bei der Weiterentwicklung des Standes der Technik zusammenzuarbeiten;
- das Programm zur Messung und Bewertung des weiträumigen Transports von Luftschadstoffen durchzuführen und weiterzuentwickeln.

b) EG-Richtlinie zur Bekämpfung der Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen

Diese Richtlinie sieht grundsätzliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Industrieanlagen vor. Danach darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn

- keine schädlichen Auswirkungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Umwelt hervorgerufen werden und darüber hinaus
- die dem Stand der Technik entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zur Emissionsminderung getroffen sind.

Die Richtlinie, die am 1. März 1984 im Umweltministerrat verabschiedet wurde, enthält ferner eine Verpflichtung zur Sanierung von Altanlagen.

c) EG-Richtlinie zur Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

Mit dieser Richtlinie sollen ähnlich wie in der deutschen Großfeuerungsanlagen-Verordnung Grenzwerte für die Emissionen an Staub, Schwefel- und Stickstoffoxiden bei der Verbrennung gasförmiger, flüssiger und fester Brennstoffe in Feuerungsanlagen ab 50 MW<sub>th</sub> festgelegt werden. Neben den Emissionsgrenzwerten wird zur Harmonisierung der getroffenen Maßnahmen auch ein einheitliches Meß- und Beurteilungsverfahren vorgeschrieben. Der Richtlinienvorschlag enthält auch eine Regelung für Altanlagen, die vorsieht, daß die Emissionsfrachten eines jeden EG-Mitgliedstaates prozentual beträchtlich gesenkt werden müssen.

Der Richtlinienentwurf ist Anfang dieses Jahres von der Kommission dem EG-Rat zugeliefert worden; es liegt an der französischen Präsidentschaft, die Beratungen aufzunehmen.

9. Kann die Bundesregierung die volkswirtschaftlichen Schäden quantifizieren, die durch die Schadstoffemissionen dieses Kraftwerks auf deutschem Gebiet entstehen?

Nein.